

AMTSBLATT

der Stadt Frechen

o 34. Jahrgang *o* Ausgabetag 17.03.2020 Nr. 8

<u>Inhaltsangabe</u>

20/2020 Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Frechen vom 17.03.2020 zur Verhütung der Übertragung und Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ("Corona-Virus")

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208. Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de.



Allgemeinverfügung der Stadt Frechen vom 17.03.2020 zur Verhütung der Übertragung und Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ("Corona-Virus")

Gemäß der §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2020 zur Umsetzung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 ("Corona-Virus") erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde hiermit folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen

- 1. Für **Reiserückkehrende aus Risikogebieten** (nach jeweils aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Instituts) gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung des Aufenthalts im Risikogebiet ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, "Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,
 - d) Berufsschulen,
 - e) Hochschulen.
- 2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen kumulativ angeordnet:
 - a) Durch die Einrichtungen sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patientinnen und Patienten sowie Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen. Maximal ist aber eine registrierte Besucherin/ ein registrierter Besucher pro Bewohnerin/Bewohner bzw. Patientin/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. auf Kinderstationen oder im Bereich der Palliativmedizin).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen/Patienten und Besucherinnen/Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
- 3. Gemäß der am 16. März 2020 zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern vereinbarten Leitlinien ist eine Öffnung für folgende Bereiche des **Einzelhandels** weiterhin zulässig:



- a) Lebensmittel- und Getränkemärkte
- b) Wochenmärkte
- c) Tierbedarfsmärkte
- d) Abhol- und Lieferdienste
- e) Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien
- f) Tankstellen
- g) Kioske, Bäckereien und Metzgereien (sofern dort nur ein Kauf, nicht aber ein Vor-Ort-Verzehr oder Aufenthalt erfolgt)
- h) Poststellen, Banken und Sparkassen
- i) Friseure
- j) Reinigungen und Waschsalons
- k) Zeitungsverkauf
- I) Bau- und Gartenbaubedarf
- m) Großhandel
- 4. Für folgende **Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote** wird eine Schließung bzw. Einstellung des Betriebs angeordnet:
 - a) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen,
 - b) Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte "Spaßbäder" sowie Saunen,
 - c) alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - d) Spielplätze,
 - e) Zusammenkünfte in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - f) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Glaubensgemeinschaften,
 - g) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
 - h) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - i) alle weiteren, nicht bereits aufgeführten, Verkaufsstellen des Einzelhandels.

5. Der Betrieb nachstehender Einrichtungen

- a) Bibliotheken mit Ausnahme von Bibliotheken an Hochschulen,
- b) Restaurants, Cafés und Gaststätten sowie Hotels (nur für notwendige, nicht aber touristische Zwecke)

wird beschränkt und ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:

- 1. Besucherregistrierung unter Aufnahme der Kontaktdaten,
- 2. Reglementierung der Besucherzahl dahingehend, dass ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Tischen einzuhalten ist,
- 3. Aushang von Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen,
- 4. Öffnung frühestens um 6.00 Uhr und Schließung spätestens um 15.00 Uhr.
- 6. Alle **öffentlichen Veranstaltungen** werden hiermit untersagt. Hiervon umfasst sind grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel, z.B. Demonstrationen, die nach



Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

7. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar und können mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 Infektionsschutzgesetz).

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch für den Fall der Klageerhebung nachzukommen ist.

III. Bekanntmachung/ Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 19.04.2020.

Frechen, 17. März 2020

Susanne Stupp

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde



Begründung

Mit Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Umsetzung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 ("Corona-Virus") angeordnet. Die Stadt Frechen hat als zuständige örtliche Ordnungsbehörde für die Umsetzung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

zu I. Ziffern 1 bis 6

Rechtsgrundlagen der beschriebenen Maßnahmen sind die §§ 16 Absatz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des IfSG. Die Zuständigkeit für die Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG obliegt nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG der Bürgermeisterin der Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde.

Werden kranke, krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder ausscheidende Personen festgestellt oder ergibt sich, dass verstorbene Personen krank, krankheitsverdächtig oder ausscheidend waren, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß der §§ 16 Absatz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei SARS-CoV-2 ("Corona-Virus") handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann sowohl unmittelbar von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen als auch indirekt über Hände, die dann mit Mundoder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere - über die bislang ergangenen Verbote hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 "massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich". Hierbei wird das Ziel verfolgt, Infektionen frühestmöglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus weitmöglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung sozialer Kontakte mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Ziel ist es ferner, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten und so Zeit für die Entwicklung von Therapeutika und Impfstoffen zu gewinnen.



Gemäß Erlass des zuständigen Ministeriums ist eine Vermeidung nicht notwendiger Veranstaltungen und Kontakte angezeigt, um den vorstehenden Zielen durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben näher zu kommen.

Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge dienen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zur Erreichung der vorstehenden Ziele beizutragen. Das Entschließungsermessen der örtlichen Ordnungsbehörden ist aufgrund der Erlasslage des Ministeriums entsprechend reduziert.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die angeordneten Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes insoweit eingeschränkt. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind allerdings nicht ersichtlich, so dass die hier angeordneten Maßnahmen auch erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

zu I. Ziffer 7/ zu II.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Verwaltungsakte, die auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen ergibt sich aus § 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 IfSG.

<u>zu III.</u>

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung NRW i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Frechen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Die Befristung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis zum 19.04.2020. Die weitere Entwicklung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bleibt vor der Entscheidung über Maßnahmen, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen, abzuwarten.